

Geschäftsverzeichnisnr. 5156

Entscheid Nr. 70/2012  
vom 31. Mai 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3bis §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, gestellt vom Handelsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Juni 2011 in Sachen des Prokurators des Königs gegen C.G. und C.P., dessen Ausfertigung am 14. Juni 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3*bis* §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, der es dem Handelsgericht ermöglicht, ein Berufsverbot während höchstens zehn Jahren zu verhängen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern auf den Konkurschuldner, der vor das Handelsgericht geladen wird, eine andere Regelung angewandt wird als auf den vor das Korrektionalgericht geladenen Konkurschuldner, trotz des Gesetzes vom 28. April 2011 [zu lesen ist: 2009], über den das Korrektionalgericht aufgrund von Artikel 1*bis* desselben königlichen Erlasses Nr. 22 ein Berufsverbot verhängen kann, insbesondere indem der vor das Handelsgericht geladene Konkurschuldner nicht in den Genuss des Aufschubs kommen kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 3*bis* §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses vom Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern ein vor das Handelsgericht geladener Konkurschuldner nicht in den Genuss des Aufschubs gelangen könne, während dies für einen vor das Korrektionalgericht geladenen Konkurschuldner in Anwendung von Artikel 1*bis* desselben königlichen Erlasses der Fall sein könne.

B.2.1. Der fragliche Artikel 3*bis* §§ 2 und 3 bestimmt:

« § 2. Unbeschadet der Bestimmungen, die es einem nicht rehabilitierten Konkurschuldner verbieten, bestimmte Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, kann das Handelsgericht, das den Konkurs eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Handelsgericht Brüssel in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler des Konkurschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem Konkurschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit auszuüben.

§ 3. Außerdem kann das Handelsgericht, das den Konkurs der Handelsgesellschaft eröffnet hat, oder, wenn dieser im Ausland eröffnet worden ist, das Handelsgericht Brüssel Personen, die aufgrund von § 1 dem Konkurschuldner gleichgestellt sind, in dem Fall wo erwiesen ist, dass

ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler einer dieser Personen zum Konkurs beigetragen hat, durch ein mit Gründen versehenes Urteil das Verbot auferlegen, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche Ämter als Verwalter, Geschäftsführer oder Kommissar in einer Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit der Rechtsform einer Handelsgesellschaft, jegliche Ämter mit der Befugnis, für solche Gesellschaften Verpflichtungen einzugehen, sowie jegliche Ämter einer mit der Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung beauftragten Person, wie in Artikel 198 Absatz 2 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgesehen, auszuüben ».

Artikel 1*bis* desselben königlichen Erlasses bestimmt:

« Wenn der Richter eine Person, und sei es nur bedingt, als Täter oder Komplize einer in den Artikeln 489, 489*bis*, 489*ter* und 492*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten verurteilt, entscheidet er ebenfalls, ob die verurteilte Person selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Der Richter bestimmt die Dauer dieses Verbots, die jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf ».

B.2.2. In dem dem königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorangehenden Bericht an den König wird die Zielsetzung des Erlasses folgendermaßen umschrieben:

« Um das Vertrauen in die genannten Einrichtungen [- gemeint sind die Gesellschaften, die die Sparguthaben Dritter in Anspruch nehmen -] zu verstärken, ist es wichtig, ihre Verwaltung, die Aufsicht über sie und ihre Leitung unwürdigen Personen zu verbieten, deren Mangel an Rechtschaffenheit augenscheinlich ist, oder den Personen, wie z.B. Gemeinschuldnern, die, da sie sich als ungeeignet erwiesen haben, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, nicht ohne Risiko mit der Wahrnehmung der Interessen anderer beauftragt werden können.

[...]

Die in Artikel 1 des Entwurfs aufgezählten Verurteilungen werden nur für die im Widerspruch zur elementarsten Ehrlichkeit stehenden Handlungen ausgesprochen oder für Handlungen, aus denen ersichtlich wird, dass die Person, die sie begangen hat, zur Leitung eines Handels- oder Industriebetriebs unfähig ist.

Die Taten müssen schon ziemlich ernster Natur sein, da das Verbot nur angewandt werden kann, wenn die ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten entspricht. Ob die Strafe als bedingte Strafe verhängt wird oder nicht, ist unwesentlich. Einerseits wird eine Verurteilung zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe, selbst auf Bewährung, nie für ein geringes Vergehen ausgesprochen; andererseits wäre es ungerecht, das Verbot von einem Umstand abhängen zu lassen, der mit dem begangenen Vergehen nichts zu tun hat, wie z.B. von einer Verurteilung zu einer Bessergeldstrafe wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr.

[...]

Das Verbot beginnt an dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist; in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht endet das Verbot mit der Rehabilitierung des Verurteilten (Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 1896).

Kraft Artikel 2 betrifft das Verbot auch die im Ausland verurteilten Personen, die in Belgien ihre Tätigkeit ausüben wollen. [...]

Im Zusammenhang mit den Gründen, die dieses Verbot rechtfertigen, muss es selbst auf diejenigen anwendbar sein, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Erlasses verurteilt wurden. Außerdem hat das Verbot hier nicht den Charakter einer Strafe, sondern einer zivilen Unfähigkeit, mit der Artikel 2 des Strafgesetzbuches nichts zu tun hat. [...]» (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1934, SS. 5768-5769).

B.2.3. Diese ursprüngliche Zielsetzung ist durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung mit Blick auf «den Kampf gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und allgemeiner für die Sanierung der Handelsfunktion» ausgedehnt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46).

Des Weiteren hat der Gesetzgeber «aus dem Handelsverkehr eliminieren [wollen] jeden Verwalter, Geschäftsführer oder jede andere Person, die wirklich über diese Befugnis verfügte, deren deutlich grober Fehler zum Konkurs ihrer Gesellschaft beigetragen hat. Diese Bestimmungen ergänzen somit das schon im königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 hinsichtlich der nicht rehabilitierten Gemeinschuldner enthaltene Verbot» (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46).

Dazu wurde in den königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 ein Artikel *3bis* eingefügt, aufgrund dessen das Handelsgericht ein noch weiter gefasstes und nicht mit irgendeiner strafrechtlichen Beschuldigung verbundenes Verbot auferlegen kann hinsichtlich der Gemeinschuldner und der mit diesen gleichgestellten Personen, die einen deutlich groben Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, begangen haben. Diese Maßnahme betrifft Personen, die nicht strafrechtlich verurteilt worden sind, denen aber ein zivilrechtlicher Fehler vorgeworfen wird.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die fragliche Bestimmung im Lichte von Artikel *3bis* § 4 desselben königlichen Erlasses zu verstehen, der bestimmt:

« § 4. Die Dauer dieses Verbots wird durch das Gericht bestimmt. Sie darf nicht mehr als zehn Jahre betragen ».

Diese Bestimmung ist das Ergebnis einer Abänderung durch das Gesetz vom 28. April 2009 «zur Abänderung von Artikel *3bis* § 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot,

bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Mai 2009), wodurch die Wörter « nicht weniger als drei Jahre und » gestrichen wurden.

B.3.2. Diese Abänderung wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt begründet:

« Das eigentliche Konkursgesetz ist jedoch nicht der einzige Bereich des Konkursrechts, bezüglich dessen der Verfassungsgerichtshof die Schlussfolgerung gezogen hat, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt.

Nachdem er mit einer Vorabentscheidungsfrage des Handelsgerichts Namur befasst worden war, hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass der königliche Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, ebenfalls im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht (Verfassungsgerichtshof, 12. Juli 2006, Entscheid Nr. 119/2006). Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Entscheid mit einem zweiten Entscheid vom 22. November 2007 bestätigt (Verfassungsgerichtshof, 22. November 2007, Entscheid Nr. 144/2007).

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine ungerechtfertigte Behandlungsungleichheit zwischen Personen, denen das betreffende Berufsverbot durch den Strafrichter aufgrund von Artikel *1bis* des königlichen Erlasses auferlegt wird, und denjenigen, denen das gleiche Verbot durch den Handelsrichter aufgrund von Artikel *3bis* § 2 auferlegt wird, besteht.

In den Artikeln 1, *1bis* und *3bis* § 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 werden nämlich die Fälle festgelegt, in denen der zuständige Richter ein Berufsverbot auferlegen kann.

In Artikel 1 sind die Straftaten aufgelistet, für die der Strafrichter die Verurteilung mit einer ergänzenden Strafe verbinden kann (siehe diesbezüglich Kass. 17. Mai 2005, *Pas.* 2005, Heft 5-6, 1055; *R.W.* 2006-07 (Zusammenfassung), Heft 11, 477)), die darin besteht, dass es den Betroffenen verboten wird, persönlich oder durch eine Mittelsperson ein Amt als Verwalter, Kommissar oder Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft sowie Ämter, bei denen die Vollmacht verliehen wird, Verpflichtungen für diese Gesellschaften einzugehen, das Amt einer mit der Geschäftsführung einer belgischen Einrichtung beauftragten Person im Sinne von Artikel 198 § 6 Absatz 1 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften oder den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben.

[...]

Artikel *1bis* bestimmt, dass, wenn der Richter eine Person, und sei es nur bedingt, als Täter oder Komplize einer in den Artikeln 489, *489bis*, *489ter* und *492bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat (Konkursstraftaten und Missbrauch von Gesellschaftsgütern) verurteilt, er ebenfalls entscheidet, ob die verurteilte Person selbst oder durch eine Mittelsperson eine kommerzielle Tätigkeit ausüben darf oder nicht. Mit den erwähnten Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden unter anderem ' die Kaufleute, die sich im Konkurs befinden im Sinne von Artikel 2 des Konkursgesetzes ' und die bei der Führung ihres Handelsgeschäfts die in diesen Artikeln beschriebenen Fehler begangen haben, verurteilt.

Ebenso wie für Artikel 1 legt der Strafrichter die Dauer dieses Verbots fest, wobei sie jedoch nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses bestimmt hingegen, dass das Handelsgericht, das den Konkurs eröffnet hat (oder das Handelsgericht Brüssel, wenn der Konkurs im Ausland eröffnet wurde), in dem Fall, wo erwiesen ist, dass ein offensichtlicher schwerwiegender Fehler des Konkurschuldners zum Konkurs beigetragen hat, es diesem Konkurschuldner durch ein mit Gründen versehenes Urteil verbieten kann, selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit auszuüben.

In Paragraph 4 dieser Bestimmung ist präzisiert, dass die Dauer dieses Verbots ebenfalls durch das Gericht bestimmt wird und nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Jahre betragen darf.

## 2. *Der Behandlungsunterschied*

Der Verfassungsgerichtshof betrachtet die Unterschiede zwischen den Regelungen von Artikel 1 und Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 nicht als Behandlungsunterschied.

Nach Auffassung des Gerichtshofes sind die Personen im Sinne der Buchstaben *a)* bis *j)* von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 solche, die Straftaten begangen haben, die durch Strafbestimmungen geahndet werden. Mit Ausnahme der Personen, die Straftaten im Sinne des ersten Teils von Buchstabe *g)* der angeführten Artikel 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches begangen haben, ist die Konkursituation kein Bestandteil dieser Straftaten. Es handelt sich also um Personen, deren Situation sich wesentlich von derjenigen einer Person im Sinne von Artikel 3*bis* § 2 desselben königlichen Erlasses unterscheidet. Diese ist ein ‘ nicht rehabilitierter Konkurschuldner ’, das heißt ein Kaufmann, der gemäß Artikel 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 seine Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hat und dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt ist, der sich im Konkurs befindet und der einen offensichtlich groben Fehler begangen hat, wobei dieser jedoch nicht notwendigerweise strafrechtlicher Art ist und zu seinem Konkurs beigetragen hat. Die Umstände sind nicht miteinander vergleichbar, und daher kann auch nicht von einem Behandlungsunterschied die Rede sein.

Außerdem ist nach Auffassung des Gerichtshofes die jeweilige Tragweite des in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verbots unterschiedlich; einer Person im Sinne von Artikel 1 kann es verboten werden, innerhalb einer Handelsgesellschaft die in diesem Artikel 1 aufgezählten Ämter sowie den Beruf als Börsenmakler oder Korrespondent-Börsenmakler auszuüben; einer Person im Sinne von Artikel 3*bis* § 2 kann es verboten werden, ‘ selbst oder durch eine Mittelsperson jegliche kommerzielle Tätigkeit ’ auszuüben.

Der Gerichtshof ist hingegen der Auffassung, dass die Personen im Sinne von Artikel 1*bis* mit denjenigen verglichen werden können, auf die sich Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 bezieht.

Artikel 1*bis* findet nämlich insbesondere auf Personen Anwendung, die, und sei es nur bedingt, als Täter oder Komplize wegen einer der Straftaten im Sinne der Artikel 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Durch diese Bestimmungen werden unter anderem ‘ die Kaufleute, die sich im Konkurs befinden im Sinne von Artikel 2 des

Konkursgesetzes ' und die insbesondere bei der Führung ihres Handelsgeschäfts die in diesen Artikeln beschriebenen Fehler begangen haben, bestraft.

Diese Personen sind mit denjenigen vergleichbar, auf die sich Artikel 3bis § 2 bezieht, da sie allesamt Kaufleute sind, die sich im Konkurs befinden, die bei der Führung ihres Handelsgeschäfts Fehler begangen haben und denen aus diesem Grund eine Maßnahme des Verbots jeglicher kommerziellen Tätigkeit auferlegt werden kann.

Nach Auffassung des Gerichtshofes genießen die Personen im Sinne von Artikel 1bis tatsächlich eine vorteilhaftere Behandlung als diejenigen im Sinne von Artikel 3bis § 2.

Das vom Strafrichter verhängte Verbot ist nämlich eine ergänzende Strafe (Kass. 17. Mai 2005, [www.cass.be](http://www.cass.be)), die insbesondere Gegenstand einer Maßnahme des Strafvollstreckungsaufschubs sein kann. Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass die Dauer des vom Strafrichter verhängten Verbots weniger als drei Jahre betragen könnte, wenn mildernde Umstände vorliegen würden.

Die Personen im Sinne von Artikel 3bis § 2 hingegen können nicht in den Genuss einer Maßnahme zur Milderung des Verbots durch den Handelsrichter gelangen. Der Gerichtshof erläutert dies wie folgt:

‘ Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt, da er dazu führt, dass Konkurschuldner, deren Fehler in der Geschäftsführung als die schwerwiegendsten gelten, da sie Straftaten darstellen, vorteilhafter behandelt werden als Konkurschuldner, die keinen strafrechtlichen Fehler begangen haben ’ (Verfassungsgerichtshof, 12. Juli 2006, Entscheid Nr. 119/2006, B.5, und Verfassungsgerichtshof, 22. November 2007, Entscheid Nr. 144/2007, B.7).

Der Verfassungsgerichtshof erkennt für Recht:

‘ Artikel 3bis § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 “ über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben ” verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die in dieser Bestimmung erwähnten Konkurschuldner nicht in den Genuss einer Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen können ’ (Verfassungsgerichtshof, 12. Juli 2006, Entscheid Nr. 119/2006).

‘ Artikel 3bis § 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 “ über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben ” verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die in dieser Bestimmung erwähnten, dem Konkurschuldner gleichgestellten Personen nicht in den Genuss einer Maßnahme zur Milderung des Verbots gelangen können ’ (Verfassungsgerichtshof, 22. November 2007, Entscheid Nr. 144/2007, B.7).

### 3. Tragweite der Entscheide

Obwohl ein Entscheid des Gerichtshofes im Anschluss an eine Vorabentscheidungsfrage keine Geltung *erga omnes* besitzt, kann sicherlich nicht davon ausgegangen werden, dass er nur für die betroffenen Parteien gelten würde. Ein solcher Entscheid weist im Gegenteil eine ‘ *autorité relative renforcée* ’ auf, das heißt alle in derselben Rechtssache tätig werdenden

Gerichte müssen sich daran halten, während in vergleichbaren Rechtssachen alle Instanzen — mit Ausnahme der höchsten Gerichte — entscheiden müssen, ob sie sich entweder an die Auslegung durch den Gerichtshof halten oder ob sie eine neue Vorabentscheidungsfrage stellen.

Die betroffenen Regierungen haben ebenfalls die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung des Entscheids eine Nichtigkeitsklage einzureichen.

#### 4. *Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes*

Diese verstärkte relative Tragweite gilt sicherlich für die betreffenden Entscheide, da der Verfassungsgerichtshof klar und eindeutig von der ungleichen Behandlung ausgeht, ohne irgendeinen Vorbehalt zu äußern.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Gesetzgebung ist daher umgehend ein Gesetz anzunehmen, um die festgestellte Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung zu beseitigen.

Daher wird vorgeschlagen, die Mindestdauer des vom Handelsgericht zu verkündenden Berufsverbots abzuschaffen.

So kann das Handelsgericht mildernde Umstände annehmen, um ein Berufsverbot von weniger als drei Jahren aufzuerlegen, und zwar auf die gleiche Weise, wie der Strafrichter einen Aufschub gewähren oder mildernde Umstände annehmen kann.

Artikel 3*bis* § 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 wird in diesem Sinne angepasst » (*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-787/1, SS. 2 bis 7).

B.4. Aus den zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber den Entscheiden des Gerichtshofes Nr. 119/2006 vom 12. Juli 2006 und Nr. 144/2007 vom 22. November 2007 Folge leisten wollte, indem er es dem Handelsgericht erlaubte, mildernde Umstände auf Seiten des Konkursschuldners oder der gleichgestellten Personen zu berücksichtigen, um gegebenenfalls die Sanktion im Fall eines Berufsverbots, das ihnen auferlegt werden kann, abzumildern. So wurde die Mindestdauer von drei Jahren des Berufsverbots abgeschafft.

Wie der vorliegende Richter bemerkt, können die betroffenen Personen hingegen nicht in den Vorteil einer Maßnahme des Aufschubs gelangen, da diese nur durch ein Strafgericht angeordnet werden kann.

B.5. Der in Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung vorgesehene Strafvollstreckungsaufschub dient dazu, die mit der Vollstreckung der Strafen einhergehenden Nachteile zu verringern und die Wiedereingliederung des Verurteilten nicht zu gefährden.

B.6.1. Die Personen im Sinne von Artikel 1*bis* des königlichen Erlasses genießen eine vorteilhaftere Behandlung als die Personen im Sinne von Artikel 3*bis* § 2. Das vom Strafrichter

verhängte Verbot ist nämlich eine ergänzende Strafe (Kass., 17. Mai 2005, *Pas.*, 2005, Nr. 282), die insbesondere Gegenstand einer Maßnahme des Strafvollstreckungsaufschubs sein kann.

Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt, denn er hat zur Folge, dass Konkurschuldner, deren Fehler in der Geschäftsführung als die schwersten gelten, weil sie Straftaten darstellen, vorteilhafter behandelt werden als Konkurschuldner, die keinen strafrechtlichen Fehler begangen haben.

B.6.2. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem Fehlen einer Bestimmung, die es den Konkurschuldnern, die Gegenstand eines zivilrechtlichen Berufsverbots durch das Handelsgericht sind, ermöglichen würde, in den Genuss einer Maßnahme des Aufschubs zu gelangen. Wenn das Gesetz vom 29. Juni 1964 nicht anwendbar ist, obliegt es nämlich dem Gesetzgeber, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen ein Aufschub angeordnet werden kann, sowie die Bedingungen und das Verfahren seiner Aufhebung festzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 3*bis* §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses vom Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Nichtvorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die es ermöglichen würde, dass Konkurschuldner eine eventuelle Aufschubmaßnahme genießen, wenn vom Handelsgericht ein Berufsverbot verhängt wird, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse